



Christine Lambrecht

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Frank Schäffler
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL christine.lambrecht@bmf.bund.de

DATUM 9. Oktober 2018

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 6 für den Monat Oktober 2018**

GZ **IV C 5 - S 2302/14/10001 :002**

DOK **2018/0806291**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Welche weiteren Steuergarantien hat die Bundesregierung der UEFA für die Fußball-Europameisterschaft 2024 gegeben, und warum hat die Bundesregierung entgegen der Antwort auf meine Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/1763 die Steuerbefreiung für in Deutschland ansässige Unternehmen, die mit der Vorbereitung, Ausrichtung und Organisation betraut sind, gestrichen (Evaluationsbericht der UEFA Euro 2024, Seite 16)?“,

beantworte ich wie folgt:

Zum Umfang von Steuergarantien, die im Rahmen der Bewerbung des Deutsche Fußball-Bund e. V. (DFB) um die Ausrichtung der Fußball-Europameisterschaft 2024 zugesagt worden sind, können wegen des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) keine offenen Angaben gemacht werden. Auch in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage auf Bundestagsdrucksache 19/1763 hat die Bundesregierung hierzu keine Aussage getroffen.

Steuergarantien, die im Zusammenhang mit Bewerbungen von nationalen Verbänden um die Ausrichtung von internationalen Sportgroßveranstaltungen erteilt werden, stützen sich auf § 50 Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG). Nach dieser Vorschrift können die obersten

Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei **beschränkt Steuerpflichtigen** (also regelmäßig im Ausland Ansässigen mit inländischen Einkünften) ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt. In **Deutschland ansässige Unternehmen** sind indes in der Regel nicht beschränkt (auf ihre inländischen Einkünfte) steuerpflichtig, sondern **unbeschränkt steuerpflichtig** mit ihrem Welteinkommen. Für unbeschränkt Steuerpflichtige - und damit für in Deutschland ansässige Unternehmen - kommt ein Steuererlass oder eine Pauschalbesteuerung aufgrund der Regelung des § 50 Absatz 4 EStG nicht in Betracht. Auf dieser Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 50 Absatz 4 EStG beruht die von Ihnen angesprochene Passage im Evaluationsbericht der UEFA. Ein Widerspruch zu der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage oder auf die Kleine Anfrage der FDP (Bundestagsdrucksache 19/2323) ist darin nicht zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen

